

RS UVS Kärnten 1996/02/13 KUVS- 64/2/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1996

Rechtssatz

Eine Lenkeraskunft des Inhaltes "A, B, zirka 40 bis 50 Jahre, verzogen nach Dubrovnik" ist eine unzureichende Lenkeraskunft.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at